



## SATZUNG

des

TSC Main-Kinzig-Schwarz-Gold Hanau e. V.

in der Fassung vom 12. März 2025

# SATZUNG

in der Fassung vom 12.03.2025

(Die Fassung vom 27.03.2023 ist hiermit ungültig)

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                |    |
|------|----------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | <u>Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit</u> | 3  |
| § 2  | <u>Zweck des Vereins</u>                                       | 4  |
| § 3  | <u>Mitglieder des Vereins</u>                                  | 5  |
| § 4  | <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>                               | 6  |
| § 5  | <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>                     | 7  |
| § 6  | <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>                           | 9  |
| § 7  | <u>Organe des Vereins</u>                                      | 10 |
| § 8  | <u>Mitgliederversammlung</u>                                   | 10 |
| § 9  | <u>Vereinsvorstand</u>                                         | 13 |
| § 10 | <u>Kassenprüfung</u>                                           | 16 |
| § 10 | <u>Vereinsjugend</u>                                           | 17 |
| § 12 | <u>Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</u>                      | 17 |
| § 13 | <u>Haftungsbeschränkung</u>                                    | 19 |
| § 14 | <u>Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen</u>   | 20 |
| § 15 | <u>Auflösung</u>                                               | 20 |
| § 16 | <u>Inkrafttreten</u>                                           | 21 |

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit**

1. Der Verein trägt den Namen Tanzsportclub (kurz: TSC) Main-Kinzig-Schwarz-Gold Hanau e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter VR-Nr. 633 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Hanau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

7. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all‘ seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des (Tanz-)Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 Abgabenordnung).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten,
  - die Durchführung von leistungsorientierten Trainingseinheiten zur Teilnahme an Amateurtornieren gemäß Tanzsportordnung (TSO),
  - den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms für alle Bereiche des Breiten- und Leistungstanzsports,
  - die Teilnahme an Turnieren, Vereins- und anderen Veranstaltungen
  - die tänzerische Förderung von Kindern und Jugendlichen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand auf Basis einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Vorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts gem. § 181 BGB.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltlage des Vereins sowie etwaige Vorgaben der Finanzordnung.

### **§ 3** **Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Trainingsmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Förderung und Pflege des Sports beteiligen und die im Rahmen der Kapazitäten des Vereins dessen sportliche Angebote nutzen, insbesondere die Trainingseinheiten mit Trainern. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn des nächsten Quartals möglich.
3. Passive Mitglieder sind solche, die sich auf eine finanzielle Förderung des Vereins beschränken. Passiven Mitgliedern steht nicht das Recht zu, Sporteinrichtungen bzw. sportliche Angebote des Vereins wie die Trainingseinheiten mit Trainern zu nutzen. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum 1. eines Monats möglich.

4. Trainingsmitglieder sind solche, die ausschließlich die Angebote des „freien“ Trainings nutzen, d. h. sie können die dem Verein zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten je nach Verfügbarkeit für ihr persönliches Tanztraining nutzen. Eine Teilnahme an den Trainingseinheiten mit Trainern ist nicht möglich. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum 1. eines Monats möglich.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein bzw. den Tanzsport besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen befreit.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend durch Mehrheitsbeschluss. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in Schrift-, Text- oder elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 01. eines Monats. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
4. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
  - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen
  - Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst-, Fortbildungsveranstaltungen
  - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Juristische Personen sind ebenso mit einer Stimme stimmberechtigt, wobei die Stimmabgabe einheitlich durch ein Mitglied des dortigen Vertretungsorgans abgegeben wird. Besteht insoweit keine Einzelvertretungsvollmacht, haben die nicht teilnehmenden weiteren Organvertreter das teilnehmende Organmitglied entsprechend schriftlich zu ermächtigen. Die Vollmacht ist zum Versammlungsprotokoll zu reichen.
3. (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
  - a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
  - d) Erteilung der Entlastung
  - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
  - f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad).

5. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge (und ggf. Aufnahmebeiträge) über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

Im Wege der Sonderumlage kann ein Mitglied auch zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet werden, die aber 3 Stunden pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Eine solche Verpflichtung besteht für Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr jedoch nur insoweit, als die zu erbringende Dienstleistung dem jeweiligen Mitglied, insbesondere im Hinblick auf dessen körperliche und gesundheitliche Verfassung, zumutbar und möglich ist. Bei Nichterbringung kann der Vorstand einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 20 € pro Stunde verlangen.

7. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren an den Verein werden am 15. des ersten Monats im Quartal für das laufende Quartal im SEPA-Lastschriftverfahren fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Der ausstehende Beitrag kann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst werden.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Quartals mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum jeweiligen Quartalsende nicht beglichen ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens;
  - b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. „Die Heimat“ und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbolen;
  - d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (vgl. § 1 Nr. 8) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Außerdem kann der Vorstand sich vorbehalten bei schwerwiegenden Straftaten oder Tatbeständen das Mitglied aus dem Vereinsleben auszuschließen.
5. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Dem Zugang des schriftlichen Ausschlusses liegt die Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt vier Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit aberkannt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Änderung der Satzung
  - Erlass der Finanzordnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Erlass der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand im Sinne des § 9.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Eine Vorabinformation zur Mitgliederversammlung mit Datum, Zeit und Ort muss mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt per elektronischer Form, Schrift- oder Textform erfolgen, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll.

Bis spätestens vier Wochen vor dem in der Vorabinformation benannten Termin können Mitglieder schriftliche, begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand richten.

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform bekanntgegeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sollten mehrere Mitglieder des Vorstandes die Versammlung leiten wollen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

5. Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Vorabinformation sowie endgültigen Einladung gem. § 8 Nr. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme).

Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

7. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
9. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
10. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist die Schriftführung des Vorstandes.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge im genauen Wortlaut
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut

## **§ 9**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Vorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abzurufen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Aufgabenverteilungsplan.

5. Der Vorstand kann Mitglieder als Beauftragte für feststehende Tätigkeiten benennen. Diese Tätigkeiten sind insbesondere:

- Ausrichten von Veranstaltungen
- Datenschutz-, Homepage-, IT-Angelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeit der dafür erforderlichen Beauftragten unterliegt keiner festgelegten Dauer. Bei Ausscheiden eines Beauftragten erfolgt eine Neubesetzung nach Benennung durch den Vorstand.

6. Des Weiteren kann der Vorstand Mitglieder und andere Personen als Beauftragte für Ausschüsse, Projekte- und Sonderaufgaben benennen. Der zeitliche Rahmen richtet sich nach Art und Umfang dieser Aufgaben.

7. Beauftragte haben in den Vorstandssitzungen grundsätzlich kein Stimmrecht.

8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 2.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands erforderlich ist.

9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben ggf. unter Mitwirkung einer Geschäftsstelle und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

10. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung (durch ein Mitglied des Vorstandes)
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Nr. 5
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen aus wichtigem Grund
- Erlass der Geschäfts- und Ehrenordnung
- Erlass der „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“

11. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des Vorstandes nach Bedarf schriftlich ggf. auch in elektronischer Form einlädt und die von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen des Vorstands anwesend sind.
13. Der Vorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.
14. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
15. Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 8 Nr. 11 orientiert.
16. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.

Im Einzelfall kann der Vorstand bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Widerspricht ein Mitglied des Vorstands der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Gibt ein Mitglied des Vorstands keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

17. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und abberufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
18. Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

19. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt einmal wiedergewählt werden, mithin maximal vier Jahre in Folge im Amt sein. Nachdem ein Kassenprüfer zwei Jahre nicht im Amt war, kann er sich erneut zur Wahl stellen.

Für den entsprechenden Zeitraum von 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung einen 1. und einen 2. stellvertretenden Kassenprüfer. In dieser Reihenfolge rücken die stellvertretenden Kassenprüfer in die Position eines Kassenprüfers ein, wenn ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit ausscheidet. Die stellvertretenden Kassenprüfer haben mit ihrem Nachrücken die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ursprünglichen Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer führen eine „klassische Kassenprüfung“ als Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und Kassenbestand durch.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands.

Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

## **§ 11**

### **Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und ihre Trainer.
2. Die Vereinsjugend übernimmt Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich in Abstimmung mit dem Vorstand und gestaltet diese eigenständig aus.
3. Die Vereinsjugend wird durch einen Beauftragten (Jugendwart) vertreten.
4. Alles Weitere regelt eine Jugendvereinbarung, die vom Vorstand erstellt wird.

## **§ 12**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V., Hessischen Tanzsportverbandes e. V. und Deutschen Tanzsportverbandes e. V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an alle drei Verbände statistische Daten, die persönlichen Daten der Vorstände und von Turnierpaaren, soweit diese für die Meldung bei Wettkämpfen nötig sind.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der

Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und TSC Main-Kinzig-Schwarz-Gold Hanau Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere: Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse von Turnieren, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzel-fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung /Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
9. Die Adressdaten eines Mitglieds können auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein archiviert werden. Dies dient vor allem der Nachvollziehbarkeit von Mitgliedschaften und der weiteren Information über den Verein. Sollte ein Mitglied eine weitere Information nicht wünschen, kann es der Nutzung der Daten beim Ausscheiden widersprechen. Die Bankdaten des Mitgliedes werden in jedem Fall gelöscht.

### **§ 13**

#### **Haftungsbeschränkung**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 14**

### **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Louise de Marillac Hanau (eine Einrichtung der St. Vinzenz Soziale Werke gGmbH Fulda), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Gründungsversammlung am: 01.09.1974

Letzte Änderungen:

Änderung vom 06.03.2014

Änderung vom 16.03.2015

Änderung vom 29.09.2020

Änderung vom 07.10.2021

Änderung vom 27.04.2022

Änderung vom 27.03.2023

12.03.2025

Vollständige Neufassung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.